

Satzungsentwurf zur Vorlage in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.02.2024

Aktuelle Satzung

Entwurfsfassung neu

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein hat den Namen "Lauf Treff Sigmaringen e. V."
- 2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Sigmaringen.
- Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund. (WLSB)
- Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände WLV und DLV, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Umwelt sowie der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein hat den Namen "Lauf Treff Sigmaringen e. V."
- 2. Er ist in das Vereinsregister Ulm unter der Register Nummer 710479 eingetragen und hat seinen Sitz in Sigmaringen.
- 3. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund. (WLSB)
- Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände WLV und DLV, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Umwelt sowie der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - die Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 3 Gliederung

- Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige, Abteilung gegründet werden.
- 2. Die Gründung einer Abteilung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus den
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vereinsvorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes hin. Sie wird in der Mitgliederversammlung vollzogen.

§ 5 Beiträge und Dienstleistungen

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Beiträge und Dienstleistungen

- Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet; Ehrenmitglieder sind hiervon befreit.
- Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- **3.** Außerordentliche Beiträge können in Form einer Umlage angeordnet werden, wenn und soweit dies zur Durchführung besonderer



Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgesetzt. durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Höhe und Fälligkeit der Umlage werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe darf pro Mitgliedsjahr das Zweifache eines Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens. Über den Austritt entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- 5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Geht die Kündigung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Termin wirksam. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- 4. Über den Austritt entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächst folgenden Sitzung endgültig.
- 5. Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 2 Monate im Rückstand und wird der rückständige Beitrag trotz Mahnung nicht vollständig, d.h. einschließlich sämtlicher Kosten, entrichtet, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet der Vorstand; der Beschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben ist.
- 6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus



Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden. dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes über 18 Jahre altes ordentliches Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und zu fördern sowie alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegenstehen.
- Für die Mitglieder sind die jeweils aktuell gültige Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 3. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.
- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß § 4.
- Jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Nichtmitgliedern kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden; über die Zulassung entscheidet die /



§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge Auflösung des Vereins
- Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch ein schriftliches Einladungsschreiben postalisch bzw. auf geeignetem elektronischem Weg unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die / der stellvertretende Vorsitzende.

- 4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Die Beratung von Grundsatzfragen des Vereins,
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes sowie des Finanzberichtes des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*Innen,
 - die Festlegung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - die Entscheidung über Berufungen gegen Sanktionsbeschlüsse des Vorstandes,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail erfolgen und zwar an alle Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse angegeben haben.
- 5. Eine außerordentliche
 Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 oder wenn wenigstens ein Viertel aller
 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des
 Zwecks und der Gründe verlangt.



§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und

- 7. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
- 8. Anträge seitens der Mitglieder an die Mitgliederversammlung können bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform mit Begründung beim Vorsitzenden / bei der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gestellt werden. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 11. Bei Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten ist nur möglich, wenn diese als vorgesehener Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Versammlung mitgeteilt sind.
- 12. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen solange die Versammlungsleitung keine andere Art der Abstimmung festlegt. Abstimmungen und Wahlen haben geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 13. Die Sitzungsleitung obliegt der / dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung der / dem stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Abwesenheit beider wählt die Versammlung eine Person als Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung benennt die Person, welche die Protokollführung übernimmt.
- 14. Über die Besprechungspunkte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Sie soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der



Abstimmungsergebnis, jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, wesentliche Beratungsinhalte, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernden Bestimmungen und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmungen anzugeben.

§ 9 Vorstandschaft

1. Den Vorstand bilden:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die SchatzmeisterIn
- der/die SchriftführerIn
- der/die Sport- und SpielleiterIn
- der/die Walking-/Nordic Walkingtreff-

LeiterIn

- der/die Lauf Treff-LeiterIn
- der/die PressewartIn
- der/die JugendleiterIn
- 2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
- der/die 1. Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die SchatzmeisterIn

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter 2. genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegen-heiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereins¬vermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

§ 10 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - Der / dem Vorsitzenden
 - Der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Der / dem Schatzmeister*in
 - Bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern

Für die sechs weiteren Vorstandsmitglieder werden Aufgabenbereiche gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand definiert.

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- Bei mehreren Kandidat*innen für ein bestimmtes Amt wird geheim abgestimmt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mehrere Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden, nicht jedoch Ämter des geschäftsführenden Vorstands.
- 4. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, durch Niederlegung des Amtes gegenüber der Mitgliederversammlung sowie durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung (Abberufung). Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung im Sinne der Satzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.



Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/r Vertreters/in. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Vereinsämter werden grundsätzlich nicht vergütet. Der Vorstand kann bei Bedarf im "Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG beschließen. Auf die Auszahlung von Entschädigungen kann der Begünstigte verzichten und dafür eine Spendenbescheinigung erhalten.

- 6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus, kann nur eine Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen. In diesem Fall dauert das Amt der ersatzweise gewählten Person nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit turnusgemäß anstehender Wahl.
- 7. Bei regulärem Ende der Amtszeit bleiben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines geschäftsführenden Vorstands im Amt.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und der Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung.
- Die konkreten Regularien für den Vorstand werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende und die / der Schatzmeister*in.
- 11. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- 12. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für die Ausübung der Vereinsämter über eine angemessene Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Auf die Auszahlung von Entschädigungen kann der Begünstigte verzichten und dafür eine Spendenbescheinigung erhalten.

§ 15 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die

§ 11 Rechnungsprüfung

 Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer*innen. Die Rechnungsprüfer*Innen sind Beauftragte der Mitglieder und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind gegenüber Nichtmitgliedern zur strengen Verschwiegenheit verpflichtet. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.



Kassenprüfer erstatten der
Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht
und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung
der Kassengeschäfte die Entlastung des
Kassenwartes und der übrigen
Vorstandsmitglieder.

- Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss und die Buchhaltung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen, die Prüfung soll vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.
- Der Vorstand ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen zur Prüfung vorzulegen und auf Anfrage ergänzende Auskünfte zu erteilen.
- 4. Die Rechnungsprüfer*innen können auch während des Geschäftsjahres unvermutete Revisionen vornehmen.
- 5. Die Rechnungsprüfer*innen erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Rechnungswesens die Entlastung des Vorstands.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnung zuständig.

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 12 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter*innen

- .. Organmitglieder oder besondere Vertreter (Übungsleiter*Innen) haften gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den



sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 19 Datenschutz

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutz-gesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO.
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und

das Recht auf Beschwerde bei einer

Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein

hinaus.

§ 12 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden, Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Funktion oder dem Verein hinaus.

§ 13 Online Versammlungen

 Jedes Vereinsorgan kann seine Versammlung als Online-Versammlung in einem nur für die teilnahmeberechtigten Mitglieder zugänglichen Chat-Raum durchführen.



- 2. Wird zu einer Online-Sitzung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten zur Onlinesitzung. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinen Dritten zugänglich zu machen. Die Anmeldung zur Online-Versammlung weist die Berechtigten als Teilnehmende aus.
- 3. Während der Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie beispielsweise Abstimmungssoftware.
- 4. Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung Sorge zu tragen.
- Im Übrigen sind die jeweiligen Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitgliedern.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB), der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Auflösung des Vereins / Wegfall der Gemeinnützigkeit

- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- Der Auflösungsbeschluss bedarf der qualifizierten Mehrheit nach § 9 Abs. 11.
- Die Liquidation erfolgt durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sigmaringen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.10.2021 beschlossen und genehmigt worden.

§ 15 Schlussbestimmungen

- Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden alle früher ergangenen Satzungsänderungen ungültig.
- Die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung gewählten Vorstandsmitglieder verbleiben bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vereinsvorstandes in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 im Amt.